

§ 1 St. MSchKG § 1

St. MSchKG - Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.07.2019

(1) Dieses Gesetz gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis gemäß der Artikel 14 Abs. 2 oder 14a Abs. 3 lit. b B VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist.

In Kraft seit 01.06.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at